

Nachricht aus Versicherung & Finanzen vom 4.4.2013

BU-Qualitätsdiskussion geht an der Realität vorbei

Erneut hat ein Gerichtsurteil den Streit in der Berufsunfähigkeits-Versicherung um die Frage „Verweisung: ja oder nein“ belebt. Die Praxis hat jedoch längst Tatsachen geschaffen, die diese Diskussionen ad absurdum führen, kommentiert Michael Franke, Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH, und zeigt auf, was den Erwerbstätigen wirklich helfen könnte.



Im Dezember 2012 entschied das OLG Karlsruhe: Mehr Geld und weniger Arbeit reichen nicht aus, um auf einen Beruf mit geringerer Qualifikation und gesellschaftlicher Wertschätzung zu verweisen (Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Dezember 2012, Az.: 12 U 93/12).

Dieses Urteil (VersicherungsJournal [13.3.2013](#)) ist ein erneuter Beleg der eng begrenzten Möglichkeiten zur Verweisung. Trotz geringer Praxisbedeutung ist die (abstrakte) Verweisung in der Berufsunfähigkeits-Versicherung (BU) zum Sinnbild für eine ungerechte Leistungspraxis geworden. Die hierum schwelende Debatte läuft im Ergebnis jedoch oft an der Realität vorbei.

Nur jeder Dritte hat seine Arbeitskraft versichert

Die Absicherungsquote des Risikos Berufsunfähigkeit bewegt sich seit Jahren bei rund einem Drittel der Erwerbstätigen. BU-Neugeschäft und sogar die Bestände vieler Versicherer sind seit Langem rückläufig. Statt diesen Mangel in den Fokus zu rücken, eskaliert in der Branche die Diskussion um die Qualität des BU-Schutzes.

Insbesondere die Diskussion um die sogenannte abstrakte Verweisung macht diesen Unsinn deutlich. Ob auf Vermittler-Websites, in Tests oder bei Auftritten von Vertretern des Verbraucherschutzes oder der Stiftung Warentest – alle sind sich einig: Jeder Erwerbstätige braucht eine BU-Police. Genauso einmütig ist jedoch die Meinung, die abstrakte Verweisung sei der „Hauptmangel“.

Streitpunkt abstrakte Verweisung

Eine BU mit abstrakter Verweisung erbringt Leistungen, wenn Versicherte aufgrund von Krankheit oder Unfall zu mindestens 50 Prozent außerstande sind, den zuletzt ausgeübten oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben.

Vergleichbar ist ein Beruf, der ähnliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und bei dem die Lebensstellung gewahrt bleibt. Die Lebensstellung wiederum definiert sich über ein vergleichbares soziales Ansehen und durchschnittlich mindestens 80 Prozent des vorherigen Einkommens.

Eine solche BU sichert im entsprechenden Krankheitsfall und bei ausreichender Rentenhöhe also in etwa den erreichten beruflichen und gesellschaftlichen Status. Ein solches Schutzniveau klingt solide und ist im Übrigen im internationalen Vergleich ein Top-Niveau.

Eine BU ohne abstrakte Verweisung ist komfortabler, für die Kalkulation und Risikoprüfung aber auch problematischer als von vielen angenommen.

Risiko Arbeitsmarkt und fehlende Motivation

Der Haken: Es kommt vor, dass man zwar den zuletzt ausgeübten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, aber durchaus noch vergleichbare andere Berufe. Es ist aber für die Betroffenen keineswegs sicher, auch eine Arbeitsstelle in solchen vergleichbaren Berufen zu finden. Das entbehrt nicht einer gewissen Tragik, denn wer arbeiten könnte, faktisch aber keinen Job bekommt, geht leer aus.

Eine BU ohne abstrakte Verweisung leistet demnach schon dann, wenn man den zuletzt ausgeübten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann. Das ist zweifelsohne komfortabler, im Ergebnis für die Kalkulation und Risikoprüfung einer solchen BU aber auch problematischer als von vielen angenommen.

Versicherten fehlt die Motivation, sich überhaupt mit ihren verbleibenden Fähigkeiten zu behelfen. Selbst sinnvolle Angebote zur Reintegration ins Berufsleben stoßen somit kaum auf Interesse.

Verweisungsverzicht verteuert die Policen

Das mag kein Massenphänomen sein. Aber gerade bei sehr speziellen Tätigkeiten oder im Zusammenhang mit der massiven Zunahme an psychischen Beeinträchtigungen, die (nur) einen bestimmten Job betreffen, kommt es zu schwer kalkulierbaren und im Ergebnis manchmal sinnlosen Leistungsfällen.

Die Kalkulation der BU ist durch jahrelangen Preiswettbewerb keineswegs so robust, dass hier ein großer Toleranzbereich existiert.

Immer weniger Verbraucher können sich einen solchen Schutz überhaupt noch leisten oder erhalten ihn uneingeschränkt.

Die Praxis hat im Übrigen längst Tatsachen geschaffen, um die Diskussionen „abstrakte Verweisung: ja oder nein“ ad absurdum zu führen: Immer weniger Verbraucher können sich einen solchen Schutz überhaupt noch leisten oder erhalten ihn uneingeschränkt. Die Preisdifferenzierung und die Risikoprüfung wurden in den letzten Jahren erheblich verschärft (VersicherungsJournal [31.1.2013](#)). Der pauschale Verzicht auf die abstrakte Verweisung hat hieran jedenfalls einen Anteil.

Hinzu kommt, dass beispielsweise Selbstständige von einem Verzicht auf die abstrakte Verweisung gar nicht profitieren, mangels eigener Produkte sehr wohl aber den Aufpreis hierfür zahlen. Bei der abstrakten Verweisung reden wir auch über ein Problem des Arbeitsmarktes. Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich 2001 nicht ohne Grund aus der BU zurückgezogen.

Leistungsablehnungen meistens wegen Anzeigepflicht-Verletzungen

Zurück zur Realität: Die Verweisbarkeit ist statistisch gesehen eines der geringsten Probleme für die Versicherten und nicht der „Hauptmangel“. Viel massiver ist das Problem der Rücktritte und Anfechtungen aufgrund Anzeigepflicht-Verletzungen, die das Gros der Leistungsablehnungen ausmachen.

Für Betroffene sind die Folgen einer abstrakten Verweisung dennoch dramatisch. Zunächst muss es aber überhaupt gelingen, eine sinnvolle Absicherung der Arbeitskraft zu erhalten. Ein Zurück zur BU mit abstrakter Verweisung löst das Problem natürlich nicht.

Vor dem Jahr 2000 wurden sinnvolle Konzepte diskutiert, wie man die negativen Folgen der abstrakten Verweisung mildern kann, ohne jegliches Interesse der Versicherten an einer Reintegration zu verlieren.

Staffelungen und Hilfen beim Wiedereinstieg können sinnvoll sein

Sinnvoll kann es sein, den Verzicht ab einem bestimmten Alter, beispielsweise ab 50 oder 55 Jahren zu erklären, da hier die Chancen auf dem Arbeitsmarkt dünn werden.

Denkbar ist auch ein Verzicht ab einem höheren BU-Grad von beispielsweise 75 Prozent, denn je schwerer die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, desto schlechter stehen die Chancen, einen neuen Job zu erhalten.

Am wichtigsten ist es, den Kunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen und sie beim Wiedereinstieg zu unterstützen.

Am wichtigsten ist jedoch, dass die Versicherer ihr medizinisches und berufskundliches Know-how einsetzen, um Kunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen und beim Wiedereinstieg zu unterstützen. Auch eine Kooperation mit Arbeitgebern der Versicherten oder die Finanzierung von Maßnahmen kann Erfolge bringen.

Voraussetzung ist aber immer eine grundlegende Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Versicherten. Die kann beispielsweise auch dadurch erfolgen, dass für einen Teil der versicherten

Rente oder für einen beschränkten Zeitraum auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird. In aktuellen Produkten ist eine Motivation zur Mitwirkung jedenfalls faktisch nicht gegeben.

Abgestuftes Angebot ist gefragt

Der Markt braucht darüber hinaus ein auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verbraucher abgestuftes Versicherungsangebot. Das Spektrum beginnt am oberen Qualitätsende mit der BU ohne und mit abstrakter Verweisung, gefolgt von temporärer BU, Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeits-Versicherung beziehungsweise Multi-Deckungen.

Die Branche muss sich der Diskussion mit Kritikern stellen, die alle Produkte unterhalb der „Top-BU“ ablehnen, und Lösungen für breite Bevölkerungsschichten etablieren. Es müssen Wege aufgezeigt werden, wie man bezahlbare und langfristig tragfähige Produkte mit beruflicher Reintegration zusammenbringt. Der Verbraucherschutz sollte sich nicht nur um die „Elite der noch Versicherbaren“, sondern stärker um die große Mehrheit der Nichtversicherten kümmern.

Die (abstrakte) Verweisung ist definitiv nicht das eigentliche Schreckgespenst. Ein „mangelhaft“ verdienen alle Beteiligten eher für die seit Jahren unveränderte Situation, dass nur ein Drittel der Erwerbstätigen überhaupt einen privaten Schutz haben. Davon ist ein nicht unerheblicher Anteil durch Anzeigepflicht-Verletzungen zustande gekommen.

Michael Franke

Geschäftsführer der [Franke und Bornberg GmbH](#)

<http://www.versicherungsjournal.de/versicherungen-und-finanzen/bu-qualitaetsdiskussion-geht-an-der-realitaet-vorbei-114989.php>